

# W O L F - I N G O M Ü L L E R & A L F R E D C I E S L A

Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

*Holstenplatz 18 - Holstenhaus*

*22765 Hamburg*

*Tel.: (040) 43 16 65 -0*

*Fax: (040) 43 16 65 -44*

*e-mail: info@mueller-ciesla.de*

*www.mueller-ciesla.de*

*W.-I. Müller & A. Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg*

An alle Mandanten

*Datum:*

im Oktober 2008

## **Rundschreiben zum Jahreswechsel 2008/2009**

Seit mehr als vierzig Jahren wird über eine grundlegende Steuerreform, die das Steuerrecht einfach und überschaubar machen soll, geredet und geredet. Aber Jahr für Jahr wächst das Steuerchaos! Und das wird dieses Jahr nicht anders werden, denn durch die Bundestagswahl im kommenden Jahr wird der Gesetzgeber noch ein Füllhorn von Steuervergünstigungen über seine zukünftigen Wähler ausschütten, damit diese zum richtigen Zeitpunkt auch die richtige Partei wählen! Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht jeder legislatorische Unfug sogleich verfassungswidrig ist. Die Freiheit zum Gebären bürokratischer Monstren sollte nicht verfassungsrechtlich, sondern durch den Wahlzettel sanktioniert werden! Denn Steuervergünstigungen müssen auch immer gegenfinanziert werden. Das bedeutet, dass an anderer Stelle die Steuern wieder erhöht werden müssen, wenn es nicht zu Einnahmeausfällen kommen soll.

Aktuelle Informationen aus den Bereichen Wirtschaft und Steuern sowie laufende Fälligkeitstermine für Steuer- und Sozialversicherungszahlungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

**[www.mueller-ciesla.de](http://www.mueller-ciesla.de)**

In den geschützten Bereich gelangen sie durch:

**Benutzername: mc**

**Kennwort: kanzlei**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Keine Angst vor der Abgeltungsteuer	3
Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	4
Die neue Steueridentifikationsnummer	4
Neuer Basistarif in der privaten Krankenversicherung	5
Altersvorsorge: Riesterförderung für Wohnungseigentum	5
Grunderwerbsteuer	5
Private Veräußerungsgeschäfte	6
Die wichtigsten Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2009	6
Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei PKW	6
Schulgeld	6
Änderung der Besteuerung von Leistungen ausländischer Künstler im Inland	6
Verjährung von Steuerstraftaten	7
Änderung der Reisekosten ab 2008	7
Änderung der monatlichen Lohnabrechnung zum 1. Januar 2009	7
Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	8
Steuerfreiheit bei betrieblicher Gesundheitsförderung	8
Gehaltserstattungen im Krankheitsfall	8
Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) beschlossen	9
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	9
Auswirkungen der Unternehmensteuerreform	10
Künstlersozialkasse (KSK)	10
Künstlersozialabgabe	10
Schätzung des Jahreseinkommens des selbständigen Künstlers	11
Vermögenstransaktionen unter Ehegatten	11
Kindergeld für arbeitslose Kinder	11
Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten	12
Anlage	14

### Keine Angst vor der Abgeltungsteuer

Über die Neueinführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 hatten wir Sie in einem **Sonderrundschreiben vom 14. Juli 2008** detailreich informiert.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass Anleger Ihre Kapitalanlagen daraufhin überprüfen sollten, inwieweit derzeit mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu versteuernde Erträge ab 2009 mit dem neuen, 25 %igen Einheitssteuersatz besteuert werden können, und inwieweit bei bestehenden Kapitaleinlagen ab 2009 steuerliche Verschlechterungen eintreten. Letzteres gilt insbesondere für **fremdfinanzierte** Kapitalanlagen und für solche Anlagen, die nach derzeitigem Recht als Finanzinnovationen anzusehen sind, bei denen ein vereinbartes Kapitalnutzungsentgelt von der Wertentwicklung abgegrenzt werden kann.

Alle Anleger sollten ihre Depots **vor** 2009 so strukturieren, dass ab diesem Zeitpunkt insgesamt, aber auch aus steuerlicher Sicht, optimale Ergebnisse erzielt werden können. Sollten auch ab 2009 Aktien erworben werden, empfehlen wir dringend, ein Paralleldepot einzurichten, damit der alte (steuerfreie) Aktienbestand nicht mit dem neuen (steuerpflichtigen) Aktienbestand vermischt wird. Außerdem kann es sinnvoll sein, Aktienverluste, die 2008 angefallen sind, zu realisieren, damit diese Verluste bis einschließlich 2013 (sog. Altverluste) mit Neugewinnen aus Aktiengeschäften und mit Wertpapierveräußerungs- bzw. Einlösungsgewinnen verrechnet werden und somit steuerfrei vereinnahmt werden können.

Sollten sich zukünftig im Laufe des Jahres Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren ergeben, hat die depotführende Bank ab 2009 einen „Verlustverrechnungstopf“ zu bilden. Ein Negativsaldo aus diesem Topf wird auf das neue Jahr vorgetragen. Sollten Sie allerdings bei einer **anderen** depotführenden Bank ab 2009 Gewinne aus diesen Geschäften haben, müssen Sie sich von der Bank mit den entstandenen Verlusten **spätestens bis zum 15. Dezember eines laufenden Jahres** eine Bescheinigung über die bis dahin noch nicht ausgeglichenen Verluste für die Einkommensteuerveranlagung ausstellen lassen. Tun Sie dies nicht, ist eine Verlustverrechnung mit Gewinnen **im laufenden Jahr nicht mehr möglich!!!** Sie könnten statt dieses umständlichen Weges aber auch Ihre Depots zusammenfassen, so dass Sie nur **ein Kreditinstitut** mit Ihren Bankgeschäften beauftragen.

Die Höhe der Abgeltungsteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, mithin also **mehr als 28 %**. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihrer Bank Ihre Konfessionszugehörigkeit mitteilen, damit die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer zur Vermeidung einer gesonderten Steuererklärung von dem Kreditinstitut einbehalten werden kann. Durch eine Option zur Veranlagung kann der Steuersatz jedoch jederzeit auf Ihren individuellen Steuersatz abgesenkt werden.

Einzelheiten, auch zu den Aktivitäten bis zum Jahresende 2008, entnehmen Sie bitte dem oben genannten Sonderrundschreiben!

## Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Sollten die Entwürfe für die Neuordnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht bis zum Jahresende Gesetz geworden sein, entfällt diese Steuer ersatzlos zum 1. Januar 2009, wie es in Österreich bereits praktiziert wird. Voraussichtlich ist damit aber nicht zu rechnen, da noch in den letzten Wochen dieses Jahres die endgültige Verabschiedung der Gesetzesentwürfe erwartet wird.

Dabei werden für die Bemessungsgrundlage der Steuer die bisher geringer angesetzten Werte für Immobilien- und Betriebsvermögen auf die tatsächlichen Verkehrswerte angehoben. Gleichzeitig werden die persönlichen Freibeträge erhöht und die Steuersätze angepasst.

Um Betriebsvermögen steuerbegünstigt an die nächste Generation weiterreichen zu können, müssen erhebliche Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. langfristige Weiterführung des Unternehmens bei in etwa gleichbleibendem Aufwand für Löhne und Gehälter. Bei der Bewertung von liquiden Mitteln und Wertpapieren wird sich bis auf den Ansatz von Lebensversicherungen nichts ändern. Zukünftig werden die Lebensversicherungen jedoch mit 100 % der eingezahlten Beträge angesetzt.

Zur Verdeutlichung der Änderungen haben wir Ihnen in der **Anlage** eine Übersicht über die voraussichtlichen Freibeträge und die Steuertarife beigefügt.

Wir empfehlen Ihnen aufgrund der Unsicherheit dieses Gesetzesvorhabens vorbereitende Maßnahmen zu treffen, wenn Sie noch zu den alten Steuersätzen eine Übertragung vornehmen wollen. Sollte das Gesetzesvorhaben noch umgesetzt werden, was Sie bitte der Tagespresse entnehmen wollen, kann dann **schnellstmöglich reagiert** werden! Auf alle Fälle wird sich mit dem neuen Gesetz eine trübe Flut ungeklärter Fragen auf das erbschaftsteuerliche Terrain ergießen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal auf die Fälle hin, in denen ein Verstorbener Vermögen hinterlässt, das dem Finanzamt nicht bekannt ist. Dieses „kontaminierte“ Vermögen führt dazu, dass die Erben für die Steuerdelikte des Verstorbenen geradestehen müssen, jedoch nicht für eine Strafe. Dies kann zu extrem hohen Steuernachforderungen führen, weil die Beträge aufgrund deutlich verlängerter Verjährungsfristen bei Hinterziehung für bis zu dreizehn Jahre nachgezahlt und verzinst werden müssen. Insoweit haben die Erben für die Sünden des Verstorbenen geradezustehen!

Wer in einem Testament jedoch nicht bedacht worden ist, findet vielleicht Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.

## Die neue Steueridentifikationsnummer

In den letzten Wochen haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern eine persönliche Steueridentifikationsnummer erhalten. Diese Nummer wird in Zukunft die bisherige Steuernummer für die Einkommensteuer ersetzen. Selbständig tätige Steuerpflichtige werden zusätzliche eine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten, die für alle Betriebssteuern gilt.

Vorläufig sind jedoch die bisher erteilten Steuernummern weiterhin anzuwenden, bis eine Umstellung seitens des Fiskus vollständig erfolgt ist.

Bitte prüfen Sie die angegebenen Daten und senden Sie uns eine Kopie für unsere Akte.

### **Neuer Basistarif in der privaten Krankenversicherung**

Ab dem 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenversicherungsunternehmen einen neuen Basistarif anbieten. Dieser Tarif enthält ein Leistungsangebot, das dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass jeder in Deutschland gegen Krankheit versichert ist.

Hierbei ist eine Übergangsfrist besonders zu beachten: Bereits vor dem 1. Januar 2009 privat krankenvollversicherte Personen können **bis zum 30. Juni 2009** in den günstigen Basistarif wechseln. Bitte beachten Sie diese **Ausschlussfrist**.

### **Altersvorsorge: Riesterförderung für Wohnungseigentum**

Im Rahmen der Riesterreente können Versicherte ab dem 1. Januar 2008 Eigenbeiträge und Zulagen für die eigengenutzte Immobilie einsetzen. Insbesondere sind folgende neue Möglichkeiten vorgesehen:

- Wird ein Immobilienkauf mit Kredit finanziert, können die Raten teilweise als Altersvorsorgebeiträge gefördert werden.
- Einzahlungen in Bausparverträge können gefördert werden.
- Auch Vorfinanzierungsdarlehen, eine Kombination aus Darlehen zur Vorfinanzierung und Bausparvertrag, sind förderungsfähig.
- Außerdem wird die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für eine selbstgenutzte Genossenschaftswohnung berücksichtigt.
- Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte Kapital kann ganz oder teilweise dazu verwendet werden, die selbstgenutzte Immobilie anzuschaffen.

Nähere Informationen sowie Fragen zur Abwicklung erteilen Ihnen die Institute, bei denen Sie die Riesterreente abgeschlossen haben, oder die Bausparkassen.

### **Grunderwerbsteuer**

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 4,5 % zu erhöhen, um damit ihren Haushalt zu sanieren. Damit würde Hamburg den gleichen Steuersatz haben wie Berlin, in der übrigen Bundesrepublik gelten wie bisher 3,5 %.

## Private Veräußerungsgeschäfte

Zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gehören auch Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs, die innerhalb eines Jahres angeschafft und veräußert wurden. Hierzu zählen im Wesentlichen private Kraftfahrzeuge, aber auch andere Gegenstände, die in dieser Frist veräußert werden. Der Bundesfinanzhof hat diese Möglichkeit mit einem Urteil aus diesem Jahr eröffnet. Gewinne erhöhen das Gesamteinkommen, Verluste können allerdings nur mit Gewinnen der gleichen Art verrechnet werden. Falls Sie solche Geschäfte getätigt haben, bitten wir um Übersendung der Unterlagen, damit wir im Rahmen Ihrer Steuererklärung diese Geschäfte berücksichtigen können.

## Die wichtigsten Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2009

### ➤ **Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei PKW**

Voraussichtlich zum 1. Januar 2009, spätestens jedoch nach Ermächtigung durch die EU, soll der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte PKW aus den Anschaffungskosten sowie aus den laufenden Kosten wieder auf 50 % eingeschränkt werden. Zwischenzeitlich hat sich jedoch der Bundesrat gegen diese Gesetzesänderung ausgesprochen, so dass diese steuerliche Verschlechterung möglicherweise keine Anwendung finden wird. Falls Sie sich mit dem Gedanken tragen, in nächster Zeit ein neues Fahrzeug zu erwerben, das Sie auch gemischt – geschäftlich und privat – nutzen wollen, empfehlen wir Ihnen die Anschaffung noch in diesem Jahr vorzunehmen, um sicher den gesamten Vorsteuerabzug zu erhalten.

### ➤ **Schulgeld**

Wie bisher bleibt die Absetzbarkeit des für die Kinder gezahlten Schulgeldes in Höhe von 30 % als Sonderausgabe bestehen. Allerdings wird ein Höchstbetrag von 3.000,00 € pro Jahr eingeführt. Unter diesen Voraussetzungen ist das gezahlte Schulgeld für Schulen im Inland sowie im EU-Ausland steuerlich absetzbar.

### ➤ **Änderung der Besteuerung von Leistungen ausländischer Künstler im Inland (§ 50 a EStG)**

Zum 1. Januar 2009 soll diese Vorschrift grundlegend geändert werden. Dem Steuerabzug unterliegen weiterhin Einkünfte aus inländischen künstlerischen Darbietungen, der Verwertung solcher Darbietungen und die Überlassung von Rechten und Know-how.

**Nicht mehr** dem Steuerabzug unterliegen dagegen die Einkünfte sog. werkschaffender Künstler wie Regisseure, Kameraleute, Maler oder Bildhauer. Dies gilt ebenso für Einkünfte aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Schriftsteller oder Journalist einschließlich solcher Tätigkeiten für Rundfunk und Fernsehen.

Der Steuerabzug beträgt künftig **nur noch 15 % der gesamten Einnahme**. Hinzu kommt noch der Abzug des Solidaritätszuschlags. Diese neuen Vorschriften gelten für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2008 **zufließen**.

➤ **Verjährung von Steuerstraftaten**

Die Strafe für Steuerhinterziehungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verjährt bis jetzt nach einem Zeitablauf von fünf Jahren, während die Steuernachzahlung für einen Zeitraum von zehn Jahren zu leisten war. Nunmehr wird ab 1. Januar 2009 die Verjährungsfrist der Strafe an die Verjährungsfrist der Steuer angekoppelt, so dass sie sich auf zehn Jahre verdoppelt.

**Änderung der Reisekosten ab 2008**

Bei Geschäftsreisen innerhalb Deutschlands akzeptiert das Finanzamt neben den Fahrtkosten nur noch einen pauschalierten Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand (Tagespauschale) als Betriebsausgabe. Für Auslandsreisen gelten je nach Land unterschiedliche Tagespauschalen, die Sie gerne bei uns erfragen können. Die Beträge gelten auch dann, wenn nachweislich höhere Kosten anfallen. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als die Pauschale, muss die Differenz versteuert werden.

<b>Dauer der Abwesenheit</b>	<b>Betrag pro Tag</b>
24 Stunden	24,00 €
mind. 14 Std. bis weniger als 24 Std.	12,00 €
mind. 8 Std. bis weniger als 14 Std.	6,00 €

Bei Geschäftsreisen entstandene Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Höhe der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Aufwendungen lohnsteuerfrei ersetzen.

Seit 1. Januar 2008 können dem Arbeitnehmer stattdessen die **Pauschbeträge für Übernachtungen** im In- und Ausland steuerfrei erstattet werden. Dies ist die einzige Möglichkeit für den Ansatz von **Übernachtungspauschalen**. Für den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Dies bedeutet, dass die bisher bekannten Übernachtungspauschalen im Ausland nur noch für die steuerfreie Arbeitgeberstattung Bedeutung haben.

**Änderung der monatlichen Lohnabrechnung zum 1. Januar 2009**

Ab 2009 müssen alle Arbeitgeber erweiterte **Meldepflichten zur Unfallversicherung** sowie zur **Insolvenzgeldumlage** berücksichtigen.

Mit **jeder** Entgeltmeldung müssen unfallversicherungsrelevante Daten personenbezogen an die Krankenkassen übermittelt werden. Dazu müssen die erforderlichen Strukturdaten aus den Veranlagungsbescheiden der zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen werden.

Auch die Neuregelung der **Insolvenzgeldumlage** wird Mehrarbeit verursachen. Bisher wurde diese Versicherung jährlich mit den Lohnnachweisen an die Berufsgenossenschaft abgeführt. Neu ist, dass nunmehr ab 2009 monatlich zusammen mit dem übrigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Umlage aufzubringen ist. Dies gilt auch für geschätzte Beitragsnachweise.

Sofern wir für Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständig sind, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Falls Sie selber die Lohnabrechnungen erledigen, beachten Sie bitte diese Änderung. Entsprechende Informationen erteilen auch die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

### **Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen**

In den letzten Rundschreiben haben wir bereits mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen in der Steuererklärung absetzen zu können. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % des Lohnanteils dieser Aufwendungen.

Neu ist, dass auch Heimbewohner diese Aufwendungen in Ansatz bringen können.

### **Steuerfreiheit bei betrieblicher Gesundheitsförderung**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu **500 €** im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden. Allerdings ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios nicht steuerbefreit, es sei denn, dass die dort durchgeführten Maßnahmen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens „Prävention der Krankenkassen“ entsprechen.

### **Gehaltserstattungen im Krankheitsfall**

Die Gehaltszahlungen an Ihre Arbeitnehmer sowie Auszubildende sind durch eine Umlagezahlung bei der zuständigen Krankenkasse gegen den Arbeitsausfall durch Krankheit versichert, soweit die Anzahl der Arbeitnehmer dreißig nicht übersteigt. Zu diesem Zweck muss bei Arbeitsausfall ein Antrag nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) gestellt werden. Im Regelfall liegt diesem Antrag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) zugrunde. Normalerweise ist diese Bescheinigung erst bei Krankheit von mehr als drei Tagen vorzulegen. Die Erstattung steht Ihnen jedoch ab dem ersten Tag der Krankheit zu, so dass Sie den Antrag auf Gehaltserstattung bereits **für den ersten Tag** stellen können.



Bitte stellen Sie durch Aufzeichnungen sicher, dass die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter erfasst werden, auch wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, und informieren Sie uns entsprechend. Sie können auch von Ihren Arbeitnehmern verlangen, dass sie mit dem ersten Tag ihrer Krankheit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen müssen.

### **Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) beschlossen**

Die Höhe des Mindeststammkapitals der klassischen GmbH beträgt nach wie vor 25.000 €. Für Neugründer wird eine neue sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) geschaffen, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann.

Bis zur Erreichung des Stammkapitals von 25.000 € besteht für die Gesellschaft die gesetzliche Verpflichtung, aus dem Jahresgewinn jeweils 25 % in eine Rücklage einzustellen, bis das Stammkapital erreicht wird. Das bedeutet, dass Gewinne nur bis max. 75 % verwendet werden können. Erst wenn die Unternehmergesellschaft Rücklagen in Höhe des Mindeststammkapitals von 25.000 € aufgebaut hat und eine Umwandlung der Rücklagen in Stammkapital erfolgt ist, ist es der Gesellschaft erlaubt, im Rechtsverkehr den Rechtsformzusatz GmbH zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Gesellschaft den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

Ab Gründung der Gesellschaft muss aber wegen des geringen Eigenkapitals begleitend eine Überschuldungsrechnung erstellt werden, da neben der Zahlungsunfähigkeit auch die Überschuldung einen Insolvenztatbestand darstellt.

Zur Gründung der Unternehmergesellschaft genügt die Verwendung des Mustergesellschaftsvertrages. Eine notarielle Beglaubigung des Musterprotokolls ist allerdings notwendig. Es wird damit gerechnet, dass dieses Gesetz noch in diesem Herbst in Kraft tritt.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie planen, eine derartige Gesellschaft zu gründen.

### **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

Die Aufstellung von Handelsbilanzen wird durch die HGB-Reform ab 1. Januar 2009 verbindlich neu geregelt. Dabei kommt es zu bedeutenden Wertabweichungen im Verhältnis zu den Steuerbilanzen, da für die Aufstellung von Steuerbilanzen allein das Steuerrecht maßgeblich ist. Aufgrund der verschiedenen Wertansätze in den Bilanzen wird es durch die gesetzlichen Unterschiede zusätzlich zum Ansatz einer Position „**latente Steuern**“ kommen, deren Feststellung verbindlich vorgeschrieben wird. Sollten die Bilanzen nicht nach den HGB-Vorschriften aufgestellt werden, sind sie **nichtig**, mit der Folge, dass Ausschüttungen aus der Gesellschaft nicht vorgenommen werden dürfen!

Mit diesen Vorschriften sollen die Bilanzierungsvorschriften Deutschlands an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften herangeführt werden. Zudem werden die beteiligten Banken auf die Einhaltung der Bilanzierungsvorschriften achten, wenn sie das Kreditengagement weiter begleiten wollen.

### **Auswirkungen der Unternehmensteuerreform**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Unternehmensteuerreform in Kraft getreten. Hierüber haben wir Sie im letzten Rundschreiben eingehend informiert. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie der Gewerbesteuer wirkt sich entlastend auf die Unternehmen aus. Unternehmen mit Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen sowie kurzfristigen Zinsaufwendungen werden von den neuen Hinzurechnungen ggf. nachteilig getroffen. Die weiteren Gegenfinanzierungsmaßnahmen (Zinsschranke und Mantelkauf) können sich besonders für Unternehmen mit einer hohen Fremdkapitalquote sehr belastend auswirken. Ebenso werden Krisenunternehmen unter den negativen Folgen der Unternehmensteuerreform leiden.

Aufgrund der in Zukunft höheren steuerlichen Belastung beim Anteilseigner kann es daher empfehlenswert sein, Ausschüttungen (auch sog. Vorabausschüttungen) **noch im Kalenderjahr 2008** vorzunehmen. Ab 2009 sollte dann das Augenmerk auf ein vermehrt zu bildendes Eigenkapital gelegt werden, um die Krisenanfälligkeit für die Zukunft zu minimieren.

### **Künstlersozialkasse (KSK)**

#### **a) Künstlersozialabgabe**

Der Künstlersozialabgabe unterliegen alle Leistungen, die an einen Künstler gezahlt werden. Hierzu gehören auch Nebenkosten und Auslagen, jedoch nicht die Umsatzsteuer. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind jedoch Ausgaben für Reisekosten des Künstlers. Im Einzelnen sind dies:

- Fahrtkostenaufwand oder steuerliche Pauschale
- Verpflegungsmehraufwand (steuerliche Pauschalen)
- Übernachtungskosten als nachgewiesene Aufwendungen
- Übliche Bewirtungskosten als nachgewiesene Aufwendungen

Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe beträgt für 2008: 4,9 %. Für 2009 wird dieser Satz voraussichtlich auf **4,4 %** sinken.

### **b) Schätzung des Jahreseinkommens des selbständigen Künstlers**

Wegen der schwankenden Einkommensverhältnisse im künstlerischen Bereich hat der Gesetzgeber zur Ermittlung der Beitragspflicht auf das Jahreseinkommen abgestellt. Da diese Schätzungen häufig auf Auftrags Erwartungen beruhen werden, die sich entweder im laufenden Kalenderjahr nicht verwirklicht haben oder übertroffen worden sind, besteht jederzeit die Möglichkeit, der KSK formlos und schriftlich eine aktualisierte Einkommenserwartung im Laufe des Jahres mitzuteilen. Diese Änderung wirkt sich jedoch nur für den Zeitpunkt ab Mitteilung für die Zukunft aus. Eine Korrektur für bereits vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Ausnahme trifft nur die Versicherten der KSK, die **nicht** der Rentenversicherungspflicht unterliegen und **Zuschüsse** zur privaten bzw. zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung erhalten (sog. Altfälle). Dieser Personenkreis hat gegenüber der KSK bis zum 31.05. eines jeden Jahres nachzuweisen, welche Aufwendungen im Vorjahr für die Krankenversicherung getätigt worden sind. Zusätzlich müssen Angaben zu ihrem im Vorjahr erzielten Jahreseinkommen gemacht werden. Bei diesem Personenkreis werden dann die endgültigen Jahreszuschüsse anhand des tatsächlichen Jahreseinkommens festgesetzt, so dass bei zu hohen vorläufigen Beitragszuschüssen eine Rückzahlung vorzunehmen ist oder bei einer zu niedrigen Vorschussgewährung eine Nachzahlung zu erwarten ist.

### **Vermögenstransaktionen unter Ehegatten**

Die Vorstellung über das Bestehen eines gemeinsamen Ehegattenvermögens, bei dem Vermögenstransaktionen unter Ehegatten steuerlich unbeachtlich sind, ist in der Praxis weit verbreitet. Diese Problematik greift jedoch die Finanzverwaltung im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen vermehrt auf. Besondere Probleme bereiten die Führung von gemeinsamen Ehegatten-Bankkonten sowie die Gewährung von zinslosen bzw. niedrig verzinsten Ehegattendarlehen.

Eine Unentgeltlichkeit lässt sich aber durch Vereinbarung einer Gegenleistung vermeiden, die einem Fremdvergleich zweifelsfrei standhält. Ist der Ehegattenfreibetrag bereits ausgeschöpft bzw. überschritten, kann ein Güterstandswechsel durch Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft die einzig verbleibende Gestaltungsalternative sein, um einen drohenden Steuerzugriff abzuwehren. Bei Ehegatten, die nicht im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft (Gütertrennung) leben, ist ohnehin erhöhte Sorgfalt bei der laufenden Abwicklung von Vermögenstransaktionen zwingend geboten. Unbedachte Transfers können zu einer rückwirkend nicht mehr zu beseitigenden Schenkungsteuerbelastung führen, da ein Güterstandswechsel insoweit steuerlich wirkungslos ist.

Vor Durchführung derartiger Transaktionen sollten Sie diese daher mit uns abstimmen.

### **Kindergeld für arbeitslose Kinder**

Für ein volljähriges, beschäftigungsloses Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es bei der Agentur für Arbeit als arbeits-

chend gemeldet ist. Wenn kein Arbeitsplatz vermittelt worden ist, stellt die Agentur in der Regel nach drei Monaten die Arbeitsvermittlung ein und streicht das Kind aus der Meldeliste. Um die Auszahlung des Kindergeldes weiterhin zu erhalten, reicht aber eine einmalige Meldung bei der Agentur für Arbeit **nicht** aus. Vielmehr muss die Meldung des Kindes bei der Agentur für Arbeit als Nachweis für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz **alle drei Monate erneuert werden**.

Das Gleiche gilt für Kinder bis zum 25. Lebensjahr, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen konnten. Hier kann allerdings auch durch andere Nachweise, z. B. Bewerbungen, Suchanzeigen oder ähnliche Aktivitäten die Suche nach einem Ausbildungsplatz glaubhaft gemacht werden.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfallen die Auszahlung des Kindergeldes sowie der Anspruch auf den Kinderfreibetrag.

### **Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten**

Für alle ab 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen gilt, dass bei Auszahlung dieser Versicherung eine Steuerpflicht eintritt. Das Gleiche kann auch für Altversicherungsverträge (abgeschlossen **vor 2005**) vorliegen, wenn bestimmte Voraussetzungen bei der Hingabe als Sicherheit für Kredite nicht beachtet werden.

Um die Steuerfreiheit für Verträge, die bis 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, zu erhalten, sollten Sie vor Hingabe als Sicherheit mit uns Rücksprache halten, da die Gefahr einer Steuerpflicht dieser ansonsten steuerfreien Zuflüsse nicht zu unterschätzen ist.

Wir stehen gern jederzeit für Ihre Rückfragen zur Verfügung. Zögern Sie nicht, nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Alles bewegt sich fort und nichts bleibt – diese philosophische Erkenntnis über den ewigen Wandel versinnbildlicht auch unser Steuerrecht. Insbesondere im Jahr der großen Bundestagswahl 2009 werden wir hier noch einige Überraschungen erleben, egal ob positiver oder negativer Art. Von der Steuererklärung auf dem Bierdeckel sind wir jedenfalls weiter entfernt als je zuvor!

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal bei Ihnen für die jahrelange, vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken, denn was immer Menschen wichtig ist, es gedeiht in einer Atmosphäre des Vertrauens.

**Unser letzter Arbeitstag in diesem Jahr ist Freitag, der 19. Dezember 2008. Das neue Jahr beginnen wir am Montag, den 5. Januar 2009.**

*Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Zeit weder Briefe noch Faxe oder E-Mails empfangen können. Fristwahrende Arbeiten können daher in diesem Zeitraum nicht von uns vorgenommen werden.*

Wir wünschen Ihnen einen goldenen Herbst und schöne Feiertage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'W' followed by 'I Müller'. The signature on the right is a stylized 'A' followed by 'Ciesla'.

Wolf-Ingo Müller & Alfred Ciesla

**ANLAGE**

Steuerklasse	Verwandschaftsgrad	Freibetrag		Differenz positiv
		künftig	bisher	
I	Ehegatte	500.000,00 €	307.000,00 €	193.000,00 €
	Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000,00 €	205.000,00 €	195.000,00 €
	Enkel, Urenkel	200.000,00 €		148.800,00 €
	Sonstige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern und Großeltern im Erbfall)	100.000,00 €	51.200,00 €	48.800,00 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000,00 €	10.300,00 €	9.700,00 €
	Geschwister			
	Nichten und Neffen			
	Stiefeltern			
	Schwiegersohn, Schwiegertochter			
	Schwiegereltern			
	geschiedener Ehegatte			
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €	5.200,00 €	494.800,00 €
	Sonstige	20.000,00 €		14.800,00 €

Wert des Erwerbs bis		Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher
75.000 €	52.000 €	7%	7%	30%	12%	30%	17%
300.000 €	256.000 €	11%	11%	30%	17%	30%	23%
600.000 €	512.000 €	15%	15%	30%	22%	30%	29%
6 Mio €	5.113.000 €	19%	19%	30%	27%	30%	35%
13 Mio €	12.783.000 €	23%	23%	50%	32%	50%	41%
26 Mio €	25.565.000 €	27%	27%	50%	37%	50%	47%
< 26 Mio €	25.565.000 €	30%	30%	50%	40%	50%	50%